

GEMEINSAM GEGEN CORONA

Betriebstestungen Graubünden Infos zur Testpflicht von einreisenden Gästen

Gilt ab 20.12.2021

Alle aus dem Ausland einreisende Personen – auch Schweizerinnen und Schweizer – müssen beim Grenzübertritt ein Einreiseformular (*Passenger Locator Form*, [Swiss PLF](#)) sowie ein negatives Testergebnis vorweisen können. Zulässig PCR-Test (max. 72 Stunden alt) oder Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt). Die Testpflicht liegt bei den einreisenden Personen selber.

Von der Testpflicht bei Einreise sind Personen ausgenommen, die

- unter 16 Jahre alt sind;
- aus Grenzregionen einreisen; in diesem Fall sind keine Tests und kein Einreiseformular nötig. [Hier](#) entnehmen Sie, welche Regionen zu den Grenzregionen zählen.

Personen, welche weder geimpft noch genesen sind, müssen nach 4 bis 7 Tagen einen erneuten Testnachweis erbringen. Erfolgt die Ausreise vor dem 7. Tag bzw. nach der 6. Übernachtung, ist kein zweiter Testnachweis erforderlich. Die einreisenden Personen werden vom Kanton direkt via SMS und E-Mail über die Testpflicht informiert und erhalten einen Link, über den sie die Testzertifikate hochladen müssen.

Die Grenzkontrollbehörden können Kontrollen vornehmen und Ordnungsbussen erheben. Die Beherberger sind weiterhin gehalten, die Tests Ihrer Gäste bei Einreise sowie die Tests nach 4 bis 7 Tage zu kontrollieren und fehlende Testnachweise dem Kanton zu melden.

Relevanter Artikel in der gültigen COVID-Verordnung:

[Art. 8 Abs. 1: Testpflicht](#)

¹ In die Schweiz einreisende Personen müssen ein negatives Testergebnis vorweisen können.

[Art. 11b⁵⁷ Kontrollpflicht für Private](#)

¹ Wer gewerbsmässig Personen beherbergt, die sich zu touristischen oder geschäftlichen Zwecken in der Schweiz aufhalten, muss prüfen, ob die negativen Testergebnisse nach Artikel 8 Absätze 1, 2^{bis} und 4 vorliegen.

² Personen, die kein negatives Testergebnis vorweisen können, sind der zuständigen kantonalen Behörde zu melden.

GEMEINSAM GEGEN CORONA

Verschärfte 2G/2G+-Regel in der Schweiz in der Übersicht

Gültig ab 20. Dezember 2021 bis voraussichtlich am 24. Januar 2022

Kultur-, Sport- und Freizeitbetriebe sowie Veranstaltungen: In Innenräumen, wo bisher die 3G-Regel galt (Zugang für geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen), gilt künftig die 2G-Regel (Zugang nur für geimpfte und genesene Personen). Zusätzlich gilt an diesen Orten weiterhin eine Maskenpflicht und eine Sitzpflicht bei der Konsumation. Für Veranstaltungen im Freien gilt weiterhin die 3G-Regel. Ausgenommen sind Veranstaltungen im Freien mit weniger als 300 Personen, an denen nicht getanzt wird.

Bars, Discos, Sport- und Kulturaktivitäten in Innenbereichen: Wo weder das Maskentragen noch eine Sitzpflicht möglich ist, sind nur noch geimpfte und genesene Personen zugelassen, die zusätzlich ein negatives Testresultat vorweisen können (2G+). Diskotheken und Tanzlokale müssen zudem die Kontaktdaten der Gäste erheben.

Informationen und Kontakt:

Gesundheitsamt Graubünden:

www.gr.ch/covid-travel

Tel. +41 81 257 88 15

covideinreise@san.gr.ch

Fragen und Antworten:

Wer kontrolliert die ersten Tests für die Einreise bzw. müssen die ersten Tests dem Kanton eingereicht werden?

Die Grenzkontrollbehörde kann entsprechende Kontrollen durchführen und Bussen aussprechen. Die Beherberger müssen die Tests ebenfalls kontrollieren und innerhalb 24h nach Anreise nachholen lassen falls nicht vorliegend. Bis zum Vorliegen des Testresultates ist dem Gast nur Zutritt zum Zimmer zu gewähren, jedoch nicht zu anderen Einrichtungen des Hotels. Ein fehlender Testnachweis nach 24h ist dem Kanton zu melden.

Ist ein zweiter Test nach der Einreise nötig?

Ja, jedoch ab dem 20. Dezember 2021 nur für ungeimpfte und nicht genesene Personen über 16 Jahren.

Wer ist die «zuständige Behörde» für die Meldung von Gästen ohne einen Test?

Die Zuständigkeit liegt im Kanton Graubünden beim Gesundheitsamt. Meldungen können an +41 81 257 88 15 oder covideinreise@san.gr.ch erfolgen.

GEMEINSAM GEGEN CORONA

Was kommt auf Gäste ohne Tests zu (Sanktionen)?

Gäste verstossen gegen Einreisebestimmungen der Schweiz und müssen mit einer Busse rechnen. Die Erhebung der Busse kann auch bei erneuter Einreise erfolgen.

Muss der Hotelier oder Beherberger eine Kontrolle durchführen, ob ein Test vorliegt?

Ja. Der Beherberger ist verpflichtet, die Tests bei Einreise sowie die Tests von Ungeimpften / Ungenesenen nach 4 bis 7 Tagen zu kontrollieren.

Es gilt dabei der Grundsatz von Treu und Glauben. Die Angabe des Gastes, er sei schon länger in der Schweiz muss glaubhaft dargelegt werden können.

Wie können Schweizer, die aus dem Ausland einreisen, kontrolliert werden?

Es gelten dieselben Regeln wie für Ausländer.